



2481/AB

vom 24.11.2014 zu 2560/J (XXV.GP)

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0189-Pr 1/2014

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2560/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „StPO-Novelle: Strafprozess und Privatbeteiligung – Entwicklung 2013“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 9, 13 bis 19 und 26 bis 30:

Soweit mir Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zur Verfügung stehen, habe ich diese der Beantwortung in Tabellenform angeschlossen. Darüber hinaus gehende Informationen könnten nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand recherchiert werden.

In der VJ wird nicht gesondert erfasst, ob eine zivilrechtliche Klage als Gruppen- oder Sammelklage eingebracht wird, sodass eine automationsunterstützte Auswertung nicht möglich ist (Fragepunkt 26).

Die Anzahl von Klagen gegen konkret genannte natürliche oder juristische Personen des Privatrechts kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden; eine solche Auskunft ist auch nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Letzteres gilt auch für die inhaltliche Beurteilung von gerichtlichen Sachverständigengutachten (Fragepunkt 27).

Zu 10 bis 12:

Die Opferrechte erfuhren in den letzten Jahren insbesondere durch die Änderungen des Strafprozessreformgesetzes BGBl. I Nr. 19/2004 sowie das nachfolgende strafrechtliche Kompetenzpaket BGBl. I Nr. 108/2010 einen ständigen Ausbau. So ermöglicht etwa das strafrechtliche Kompetenzpaket, dass auch Opfer nach § 194 Abs. 2 StPO eine schriftliche Begründung der Verfahrenseinstellung verlangen können. Diese Novellierung erwies sich vor dem Hintergrund der gebotenen Abwägung im Falle einer Antragstellung auf Fortführung des

Ermittlungsverfahrens als zweckmäßig und führte zudem zu einer Erhöhung der Transparenz der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit.

Infolge der Neuregelung des § 70 Abs. 1a StPO durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 BGBl. I Nr. 35/2012 steht Opfern nunmehr auch die Möglichkeit offen, auf weitere Ladungen und Verständigungen im Verfahren zu verzichten. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil von Opfern nicht nur auf die aktive Verfahrensbeteiligung verzichten will, sondern zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung ganz generell nicht mehr mit dem Strafverfahren konfrontiert werden möchte. Die Bestimmung trägt somit nicht nur den Opferinteressen Rechnung, sondern ermöglicht auch einen effizienteren Einsatz personeller Ressourcen.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 BGBl. I Nr. 71/2014 wurde in § 491 StPO ein gänzlich neues und in puncto Rechtsschutz gegenüber dem in Österreich bis 31. Dezember 1999 in den §§ 460 ff StPO aF geregelten deutlich verbessertes Mandatsverfahren eingeführt. Reicht das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Verbindung mit der Verantwortung des Beschuldigten zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände durch das Gericht aus und findet dieses, nur eine Geldstrafe oder eine bedingt nachzusehende, jedoch ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu verhängen, wird es ab 1. Jänner 2015 möglich sein, diese Strafe unter Wahrung der strafprozessualen Grundsätze des Beschleunigungsgebots sowie des Gebots eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK ressourcenschonend und rasch ohne vorausgehende Hauptverhandlung mittels Strafverfügung zu verhängen. Ausdrücklich und originär für das neue Mandatsverfahren wurde als weiteres Zulässigkeitsmerkmal neben einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft und der dem Beschuldigten eingeräumten Gelegenheit, im Rahmen einer förmlichen Vernehmung rechtliches Gehör zum konkreten Anklagevorwurf zu finden, festgelegt, dass die Rechte und gerechtfertigten Interessen des Opfers keinerlei Beeinträchtigung erfahren dürfen.

Im Ergebnis werden die Opferinteressen daher sehr gut gewährleistet, sodass derzeit keine unmittelbare Notwendigkeit für eine Erweiterung bzw. Neuformulierung der Bestimmungen über Opfer und Privatbeteiligte besteht. Notwendige Anpassungen an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben werden im Zuge der bis zum 16. November 2015 vorzunehmenden Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI erfolgen.

Zu 20 bis 23:

Aufgrund der hohen Zahl der Privatbeteiligtenanschlüsse in diesen Verfahren werden die Privatbeteiligten nicht in das VJ-Register eingetragen. Die Eruiierung der genauen Anzahl

wäre nur mit absolut unvertretbarem Aufwand möglich. Der Einschätzung der zuständigen Staatsanwälte zufolge dürften sich im Verfahren gegen J.M. rund 10.000 Opfer und in den Verfahren zum Faktenkomplex „F.M. Versand“ mehr als 1.000 Opfer als Privatbeteiligte angeschlossen haben.

In Ermangelung eines Urteils gibt es im Verfahren gegen J.M. bis dato noch keine Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

Im Zusammenhang mit dem „F.M. Versand“ hat die Staatsanwaltschaft Wien eine Teilanklage eingebracht. Mit Urteil vom 14. Oktober 2014 wurden sechs Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg verwiesen und ein Privatbeteiligtenanschluss zurückgewiesen. Die übrigen Verfahren zu diesem Faktenkomplex befinden sich noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens.

Zu 24 und 25:

Nach den mir vorliegenden Berichten der Staatsanwaltschaften ist in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren anhängig.

Zu 31:


Am 11. Juni 2013 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung „Auf dem Weg zu einem allgemeinen Europäischen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz“ zusammen mit „Empfehlungen zu gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“ veröffentlicht. Die Empfehlungen stellen allgemeine nicht verbindliche Grundsätze für den kollektiven Rechtsschutz in Europa auf. Die Mitgliedstaaten werden angehalten, innerhalb der nächsten zwei Jahre diese Grundsätze in die innerstaatlichen Systeme einzuführen. Die Grundsätze gelten für kollektive Unterlassungsverfahren, kollektive Schadenersatzverfahren und Vertretungsklagen. Letztere sollten nur von in den Mitgliedstaaten anerkannten Vertreterorganisationen durchgeführt werden können. Diese sollten gemeinnützig sein und ihre Ziele sollten im direkten Zusammenhang mit der geltend gemachten Rechtsverletzung stehen. Zudem sollten diese Organisationen ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen sowie juristischen Sachverstand vorweisen können. Es soll allgemein das opt-in-Prinzip gelten, welches vorsieht, dass jede betroffene Person ausdrücklich der Teilnahme am Verfahren zustimmen muss. Außerdem sollen Erfolgshonorare sowie Strafschadenersatz verboten werden. Allgemein sollte das Prinzip „loser pays“ gelten, wonach die unterliegende Partei die Prozesskosten zu tragen hat. Bei einer Finanzierung durch Dritte sehen die Empfehlungen vor, dass kein Interessenkonflikt zwischen dem Dritten und den Parteien besteht und dem Dritten ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um seinen Verpflichtungen aus dem Verfahren nachzukommen. Zudem spricht sich die Kommission bei der Finanzierung durch private Dritte gegen eine quota litis

aus.

Die Kommission hat angekündigt, im Jahr 2017 eine Evaluierung durchzuführen, inwieweit ihre Empfehlung umgesetzt wurde.

Wien, 21. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T18:22:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur